

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0131298

Entscheidungsdatum

28.02.2017

Geschäftszahl

9ObA3/17g

Norm

BEinstG §8; VBG §32

Rechtssatz

Die Arbeits- und Sozialgerichte haben nach Zustimmung des Behindertenausschusses zur Kündigung eines begünstigten Behinderten gemäß § 8 Abs 2 erster Satz BEinstG in einem vom gekündigten Dienstnehmer eingeleiteten arbeitsgerichtlichen Kündigungsanfechtungsverfahrens sowohl die materiellen als auch die formellen Voraussetzungen einer Kündigung nach § 32 VBG 1948 selbständig zu prüfen, auch wenn im Zustimmungsverfahren nach § 8 Abs 2 BEinstG ein gleichartiger Kündigungsgrund bereits von der Verwaltungsbehörde bejaht und der Zustimmung zur Kündigung zu Grunde gelegt wurde. Lediglich eine Nachprüfung der bereits vom Behindertenausschuss vorgenommenen Interessenabwägung iSd § 8 Abs 3 und 4 BEinstG ist den Arbeits- und Sozialgerichten untersagt.

Entscheidungstexte

TE OGH 2017-02-28 9 ObA 3/17g

Veröff: SZ 2017/29

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131298